



Richtlinien

zur Ausübung von Stimm- und Mitwirkungsrechten bei Schweizer Publikumsgesellschaften

Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Anwendungsbereich	3
3	Allgemeines zur Ausübung von Stimm- und Mitwirkungsrechten	3
3.1	Institutionelle Stimmrechtsvertretung	3
3.2	Stimmvarianten	3
3.3	Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen	3
3.4	Einreichung von Traktandierungsbegehren	3
3.5	Antragsstellung an Generalversammlung	3
4	Entscheidungsgrundsätze	3
4.1	Grundhaltung	3
4.2	Genehmigung Jahresbericht	4
4.3	Genehmigung Konzernrechnung und Jahresrechnung	4
4.4	Genehmigung Vergütungsbericht	4
4.5	Entlastung der Organe	5
4.6	Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung einer Dividende	6
4.7	Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates	6
4.7.1	Generelle Beurteilung	6
4.7.2	Unabhängigkeit des Verwaltungsrates	7
4.7.3	Grösse des Verwaltungsrates	8
4.7.4	Diversity	8
4.7.5	Zugehörigkeit zu relevanten Ausschüssen	9
4.7.6	Zeitliche Verfügbarkeit	9
4.8	Abstimmung über Vergütungen	9
4.9	Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates	10
4.10	Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses	10
4.11	Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters	11
4.12	Wahl der Revisionsstelle	11
4.13	Kapitalerhöhung oder -reduktion	11
4.14	Änderung und Ergänzung der Statuten	12
4.14.1	Besetzung und Organisation des Verwaltungsrates	12
4.14.2	Festlegung und Genehmigung von Vergütungen	12
4.14.3	Mitwirkungs- und Stimmrechte	14
4.14.4	Sonstige Statutenbestimmungen	15
4.15	Übernahmen, Fusionen, Dekotierung, andere Corporate Actions	16
4.16	Anträge von Aktionären	16
4.17	Unangekündigte Traktanden	16

1 Präambel

zCapital übt die ihr zustehenden Stimmrechte aktiv aus und handelt dabei unabhängig.

2 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelangen bei Generalversammlungen von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften zur Anwendung, in denen die von zCapital verwalteten Funds «zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund» und «zCapital Swiss Dividend Fund» investiert sind.

3 Allgemeines zur Ausübung von Stimm- und Mitwirkungsrechten

3.1 Institutionelle Stimmrechtsvertretung

Auf eine physische Präsenz an Generalversammlungen wird normalerweise verzichtet. Es wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsvertretung beauftragt.

3.2 Stimmvarianten

Zu den Anträgen des Verwaltungsrates wird in der Regel mit «Ja/Annahme» oder «Nein/Ablehnung» gestimmt. Auf «Enthaltungen» wird im Normalfall verzichtet.

3.3 Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen

zCapital behält sich vor, in ausserordentlichen Fällen und sofern es der Aktienbesitz erlaubt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. zCapital kann sich mit anderen Aktionären zwecks Erreichung von Einberufungshürden zu einer Gruppe zusammenschliessen.

3.4 Einreichung von Traktandierungsbegehren

zCapital behält sich vor, in ausserordentlichen Fällen und sofern es der Aktienbesitz erlaubt, ein Traktandierungsbegehren an den Verwaltungsrat zu stellen. zCapital kann sich mit anderen Aktionären zwecks Erreichung von Traktandierungshürden zu einer Gruppe zusammenschliessen.

3.5 Antragsstellung an Generalversammlung

zCapital behält sich vor, Anträge zu einzelnen Traktanden zu stellen.

4 Entscheidungsgrundsätze

4.1 Grundhaltung

Die Stimmen werden nach Massgabe des längerfristigen Interesses der Aktiengesellschaft und der Aktionäre ausgeübt. Situationen, für die nachstehend kein Entscheidungsgrundsatz aufgeführt ist, werden nach Kriterien der nachhaltigen Unternehmensführung beurteilt. Nebst den finanziellen Aspekten sollen auch die ESG-Kriterien (Umwelt, Gesellschaft und Corporate Governance) angemessen berücksichtigt werden.

4.2 Genehmigung Jahresbericht

zCapital kann die Genehmigung ablehnen, wenn:

- a) gravierende Mängel bekannt sind, die der Geschäftsbericht nicht veröffentlicht;
- b) die im Geschäftsbericht dargelegten Informationen dem üblichen Standard nicht genügen oder widersprüchlich sind;
- c) der Geschäftsbericht ausser dem obligatorischen Corporate Governance-Bericht keine Informationen zur nachhaltigen Unternehmensführung enthält bzw. das Unternehmen keine sonstigen Publikationen im Bereich ESG macht.

4.3 Genehmigung Konzernrechnung und Jahresrechnung

zCapital kann die Genehmigung der Konzern- und Jahresrechnung ablehnen, wenn:

- a) die Revisionsstelle Vorbehalte anbringt oder die Rückweisung empfiehlt;
- b) gravierende Mängel bekannt sind;
- c) die langfristige Finanzierung des Unternehmens nicht sichergestellt ist;
- d) die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nicht gewährleistet werden kann.

4.4 Genehmigung Vergütungsbericht

Es findet eine ganzheitliche Betrachtung statt, wobei verschiedene Kriterien zu berücksichtigen sind. Betreffend Festlegung und Genehmigung von Vergütungen vgl. Art. 4.14.2.

zCapital kann den Vergütungsbericht ablehnen, wenn:

- a) die Revisionsstelle nicht oder nur mit Einschränkungen bestätigt, dass der Vergütungsbericht dem Gesetz, den Statuten und der VegüV entspricht;
- b) gravierende Mängel bekannt sind;
- c) die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nicht gewährleistet wird;
- d) die im Vergütungsbericht dargelegten Informationen nicht transparent dargestellt werden;

- e) die im Vergütungsbericht dargelegte Vergütungspolitik nicht verständlich ist;
- f) die Vergütungspolitik keinen absoluten oder relativen Grenzbetrag vorsieht;
- g) die Vergütungspolitik den Einsatz von Vergütungskomponenten mit starker Hebelwirkung vorsieht;
- h) die Vergütungspolitik zu kurzfristig ausgestaltet ist;
- i) die Vergütungspolitik den Einsatz von nicht angemessenen Zuteilungskriterien vorsieht;
- j) die Vergütungspolitik nachträglich geändert oder angepasst wird;
- k) die Vergütungspolitik im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft als unverhältnismässig beurteilt wird;
- l) die Vergütungshöhe im Lichte der Aktionärsinteressen zu hoch erscheint;
- m) die Vergütungshöhe im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität als zu hoch erscheint;
- n) der Gesellschaft durch die Vergütungspolitik ein hoher Reputationsschaden entstanden ist oder entstehen könnte;
- o) Nicht-exekutive Verwaltungsräte variabel entschädigt werden.

4.5 Entlastung der Organe

zCapital kann die Entlastung (•Décharge•) der Organe oder einzelner Mitglieder ablehnen, wenn:

- a) die Revisionsstelle die Rückweisung der Jahres- und Konzernrechnung oder deren Genehmigung nur mit Einschränkungen empfiehlt;
- b) die Revisionsstelle nicht oder nur mit Einschränkungen bestätigt, dass der Vergütungsbericht dem Gesetz, den Statuten und der VegüV entspricht;
- c) dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsleitung schwerwiegende Mängel, insbesondere hinsichtlich der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates nach Art. 716a OR, bzw. der Geschäftsleitung angelastet werden können;

- d) eine ungenügende Aufsicht oder eine grobe Verletzung der Aktionärsrechte nachgewiesen werden kann;
- e) sich geschäftliche Misserfolge oder bedeutende Wertberichtigungen seit mehreren Jahren wiederholen;
- f) vermutet werden muss, dass der Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung gemeinsam oder einzelne Mitglieder für eine schwerwiegende negative Sachlage verantwortlich sind;
- g) vermutet werden muss, dass der Gesellschaft durch das Verhalten des Verwaltungsrates ein hoher Reputationsschaden entstanden ist oder entstehen könnte.

4.6 Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung einer Dividende

zCapital stimmt dem Antrag des Verwaltungsrates nicht zu, wenn:

- a) dieser nicht in Abwägung aller relevanten Faktoren getroffen wurde und den Interessen der Aktionäre sowie der längerfristigen Stabilität der Aktiengesellschaft entgegenläuft;
- b) die Substanz der Unternehmung oder die Bilanzqualität gefährdet werden;
- c) die Mitwirkungsrechte der Aktionäre mit einer Nennwertreduktion oder durch die Vernichtung von Aktien wesentlich negativ tangiert werden.

4.7 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

4.7.1 Generelle Beurteilung

zCapital vertraut im Normalfall auf die Arbeitsweise des Nominationsausschusses. Bestehen Anhaltspunkte, dass ein Kandidat aufgrund anderer Mandate oder Funktionen das Mandat nicht mit der nötigen Kompetenz ausführen kann, behält sich zCapital vor, diesen nicht zu wählen.

zCapital verlangt Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung, Leistungsausweis und genügend verfügbare Zeit. Kandidierende werden, wo eine individuelle Beurteilung möglich ist, nach ihrer Eignung innerhalb des Verwaltungsrates der betreffenden Gesellschaft beurteilt. Die Informationen über die Kandidierenden müssen den Aktionären rechtzeitig vorliegen.

Zur Besetzung des Verwaltungsrates beurteilt zCapital die Auswirkungen der Wahl nach folgenden Kriterien:

- a) Unabhängigkeit des Verwaltungsrates (Art. 4.7.2);
- b) Grösse des Verwaltungsrates (Art. 4.7.3);
- c) Fachkompetenz;
- d) Diversity (Art. 4.7.4);
- e) Zugehörigkeit zu relevanten Ausschüssen (Art. 4.7.5);
- f) Zeitliche Verfügbarkeit (Art. 4.7.6).

4.7.2 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

Das Gesamtgremium soll mindestens zur Hälfte aus unabhängigen Mitgliedern bestehen. Ebenso wird die Unabhängigkeit des Präsidenten mitberücksichtigt. Nur in besonderen Fällen oder wo es die aktuelle Lage der Gesellschaft nicht anders zulässt, kann eine temporäre Abhängigkeit des Gremiums akzeptiert werden. zCapital unterscheidet drei verschiedene Status der Unabhängigkeit.

1. Unabhängigkeit

Ein Mitglied oder Kandidat gilt als unabhängig, wenn kein Kriterium der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 zutrifft.

2. Objektive Abhängigkeit

Ein Mitglied oder Kandidat gilt als objektiv abhängig, wenn:

- a) gleichzeitig eine exekutive Funktion in der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften innegehalten wird;
- b) es sich um einen Aktionär mit mehr als 10% des Kapitals und/oder der Stimmen handelt bzw. es einen solchen Aktionär vertritt;
- c) eine Verwandtschaft mit einem leitenden Führungsorgan oder mit einem Aktionär, der mehr als 10% des Kapitals und/oder der Stimmen vertritt, besteht;
- d) es Mitarbeiter oder Partner der amtierenden Revisionsstelle ist;

- e) nicht die Interessen der Publikumsaktionäre des Unternehmens wahrgenommen werden (Vertreter anderer Stakeholder, z.B. Arbeitnehmervertreter).

3. Subjektive Abhängigkeit

Ein Mitglied oder Kandidat gilt als subjektiv abhängig, wenn:

- a) ein Interessenskonflikt aufgrund einer aktuellen oder früheren Tätigkeit besteht, insbesondere, wenn in der jüngeren Vergangenheit eine exekutive Funktion in der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften wahrgenommen wurde oder eine Partnerschaft der Revisionsgesellschaft bestand;
- b) neben dem Mandat wesentliche direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften unterhalten werden. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Geschäftsbeziehungen berücksichtigt zCapital das Volumen und den Umfang der Transaktionen sowie ob diese im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit liegen.

4.7.3 Grösse des Verwaltungsrates

Das Gremium soll so klein sein, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen zur Verbesserung der Komplementarität ins Gremium einbringen können.

Bei Gesellschaften des SPI Extra erachtet zCapital maximal 9 Mitglieder als angemessen, bei Gesellschaften des SMI maximal 12 Mitglieder.

Ist die Unabhängigkeit des Gesamtgremiums vor der Wahl bereits gegeben, kann zCapital Wahlen zur Vergrösserung über den zuvor genannten Maximalgrössen ablehnen.

Ist die Unabhängigkeit des Gesamtgremiums vor der Wahl nicht gegeben, wägt zCapital fallweise die Interessen ab.

4.7.4 Diversity

Das Gesamtgremium soll einer angemessenen Vertretung beider Geschlechter, verschiedener Nationalitäten, Berufs- und Altersgruppen innerhalb des Gremiums Rechnung tragen.

zCapital sieht keine Mandatsdauerbeschränkung oder Altersbegrenzung vor. Kandidaten, die länger als 20 Jahre im Amt sind oder das 75. Lebensjahr überschritten haben, werden vertieft geprüft.

4.7.5 Zugehörigkeit zu relevanten Ausschüssen

Exekutive Verwaltungsräte sollen nicht dem Audit Committee angehören.

4.7.6 Zeitliche Verfügbarkeit

zCapital kann Verwaltungsräte ablehnen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass sie in zu vielen Mandaten und Funktionen eingebunden sind und daher die Aufgabe nicht hinreichend wahrnehmen können. Mögliche Hinweise:

- a) Verwaltungsräte, die über zu viele weitere wesentliche Tätigkeiten in den obersten Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten verfügt, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen («**Zusatzmandate**»). Diese sollten nicht über fünf liegen, wobei die Funktion des Verwaltungsratspräsidenten doppelt gezählt wird. Die «**Wesentlichkeit**» eines Zusatzmandats richtet sich dabei nach den Kriterien der Revisionspflicht nach Art. 727 OR. Zusatzmandate bei börsenkotierten Gesellschaften oder Gesellschaften mit einer Bilanzsumme ab CHF 20 Mio., einem Umsatzerlös ab CHF 40 Mio. oder 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt gelten somit als wesentlich. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Personalfürsorgestiftungen oder Verbänden gelten nicht als wesentlich. Mehrere Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Zusatzmandat.
- b) Verwaltungsräte, die eine leitende exekutive Funktion und mehr als ein Zusatzmandat innehaben, wobei die Funktion als Verwaltungsratspräsident doppelt gezählt wird;
- c) Verwaltungsräte, deren Teilnahme an Sitzungen ungenügend ausfällt.

4.8 Abstimmung über Vergütungen

zCapital kann Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ablehnen, wenn:

- d) der Antrag zu wenig transparent oder verständlich erklärt wird;
- e) die Vergütung im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft als unverhältnismässig beurteilt wird;
- f) die Vergütungshöhe nicht im Einklang mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft erscheint;

- g) die Vergütungshöhe nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger steht;
- h) die Vergütungshöhe im Lichte der Aktionärsinteressen zu hoch erscheint;
- i) die Vergütungshöhe im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität als zu hoch erscheint;
- j) der Gesellschaft durch die Vergütung ein hoher Reputationsschaden entstanden ist oder entstehen könnte;
- k) nicht-exekutive Verwaltungsräte variabel entschädigt werden.

4.9 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Grundsätzlich beurteilt zCapital den Antrag des Verwaltungsrates losgelöst von der Frage, ob der vorgeschlagene Präsident unabhängig im Sinne von Art. 4.7.2 ist.

zCapital kann die Wahl von Kandidierenden für das Präsidialamt ablehnen, wenn:

- a) der Kandidierende eine exekutive Funktion innerhalb der Geschäftsleitung wahrnimmt;
- b) der Kandidierende über mehr als fünf Zusatzmandate verfügt, wobei die Funktion als Verwaltungsratspräsident doppelt gezählt wird.

4.10 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Zur Besetzung des Entschädigungsausschusses («Compensation Committee») oder eines anderen funktionsgemässen Ausschusses beurteilt zCapital den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden. Dieser soll nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7.2 sein. Sofern es sich beim Vorsitzenden jedoch um eine Person handelt, der auch die Interessen der Publikumsaktionäre wahrnimmt, kann die Wahl angenommen werden.

zCapital kann die Wahl von Kandidierenden in den Entschädigungsausschuss ablehnen, wenn:

- a) der Kandidierende exekutiver Verwaltungsrat oder Mitglied der Geschäftsleitung ist;
- b) die Wahl den bisherigen Vorsitzenden oder ein bisheriges Mitglied betrifft und der vorgängige Vergütungsausschuss übermässig hohe Vergütungen, Bonuskomponenten und lange Kündigungsfristen für Mitglieder der Geschäftsleitung verantwortet;

c) das Vergütungsmodell von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung nicht separiert ist.

4.11 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

zCapital kann die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und dessen Stellvertreter ablehnen, wenn Anhaltspunkte für Zweifel an der Unabhängigkeit bestehen.

4.12 Wahl der Revisionsstelle

zCapital kann die Wahl der Revisionsstelle ablehnen, wenn:

- a) der Revisionsstelle wesentliche Fehler nachgewiesen werden können;
- b) die zusätzlichen, nicht das Revisionsmandat betreffenden Fees («non-Audit related Fees») 50% der Audit Fees übersteigen.

4.13 Kapitalerhöhung oder -reduktion

zCapital analysiert im Hinblick auf eine genehmigte und/oder bedingte Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Im Grundsatz sollte diese 20% des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich zCapital vor, von diesem Grundsatz abzuweichen, insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen, Akquisitionen sowie Geschäftsmodellen mit grossem Wachstumspotenzial und grosser «Cash-Burn-Rate».

zCapital kann Anträge zur Kapitalerhöhung ablehnen, wenn:

- a) verschiedene Aktienkategorien vorhanden sind, die den Gleichlauf von Kapital und Stimmkraft verletzen;
- b) die potenzielle Kapitalverwässerung 20% des gesamten ordentlichen Kapitals übersteigt;
- c) der Verwendungszweck für Vergütungsmodelle bestimmt ist, dessen Höhe im Lichte der Aktionärsinteressen zu hoch erscheint oder der Verwässerungseffekt zu gross scheint;
- d) der Verwendungszweck nicht erklärt werden kann;
- e) die Kapitalerhöhung zu hoch erscheint.

zCapital kann Anträge zur Kapitalreduktion ablehnen, wenn:

- f) die potenzielle Kapitalverwässerung passiv erhöht wird und 20% übersteigt;

- g) die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv erhöht werden.

4.14 Änderung und Ergänzung der Statuten

Anträgen auf Änderung und Ergänzung der Statuten wird zugestimmt, wenn die Rechte aller Aktionäre stärken oder zur Verbesserung der nachhaltigen Unternehmensführung beitragen.

4.14.1 Besetzung und Organisation des Verwaltungsrates

zCapital unterstützt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere dann, wenn:

- a) die Gremiumsgrösse des Verwaltungsrates bis 9 Mitglieder bei Gesellschaften des SPI Extra und auf bis 12 Mitglieder bei Gesellschaften des SMI limitiert wird;
- b) die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat für Mitglieder der Geschäftsleitung erschwert oder verboten wird;
- c) die Anzahl der Zusatzmandate für Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, auf maximal fünf Zusatzmandate beschränkt wird;
- d) die Anzahl der Zusatzmandate für Mitglieder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, auf maximal ein Zusatzmandat beschränkt wird;
- e) der Verwaltungsrat bei unterjährig auftretenden Vakanzen im Präsidialamt einen interimistischen Präsidenten für die Dauer bis zur folgenden ordentlichen Generalversammlung bestimmen kann;
- f) die Generalversammlung den stellvertretenden Präsidenten des Verwaltungsrates wählen kann.

4.14.2 Festlegung und Genehmigung von Vergütungen

zCapital stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn:

- a) die fixe Vergütung des Verwaltungsrates und des Beirates prospektiv für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung genehmigt wird;

- b) die fixe Vergütung der Geschäftsleitung prospektiv für das nächste Geschäftsjahr genehmigt wird;
- c) die variable Vergütung des Verwaltungsrates und des Beirates retrospektiv für das abgelaufene Geschäftsjahr genehmigt wird;
- d) die variable Vergütung der Geschäftsleitung retrospektiv für das abgelaufene Geschäftsjahr genehmigt wird;
- e) der Genehmigungsmechanismus von vorangehenden lit. c-d abweicht, sofern glaubhafte Gründe für die Abweichung aufgeführt werden und über den Vergütungsbericht retrospektiv konsultativ abgestimmt werden kann;
- f) ein zur Geschäftsleitungsstruktur adäquater Zusatzbetrag für fixe Vergütungskomponenten der Geschäftsleitungsmitglieder, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen ernannt wurden, gesprochen werden kann;
- g) ein zur Geschäftsleitungsstruktur adäquater Zusatzbetrag für Ersatzleistungen der Geschäftsleitungsmitglieder im Zusammenhang mit dem Stellenantritt (z.B. Anwartschaften an einem noch laufenden Options- oder Aktienplan) gesprochen werden kann;
- h) der Verwaltungsrat ermächtigt wird, für den Fall der Nichtgutheissung der fixen Vergütungskomponenten für Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Beirates für eine beschränkte Zeit über die von der Generalversammlung genehmigten Referenzperiode hinaus Vergütungen auszuführen. Die beschränkte Zeit sollte in der Regel nicht mehr als vier Monate betragen;

zCapital kann Änderungen oder Ergänzungen der Statuten ablehnen, wenn:

- i) die variable Vergütung des Verwaltungsrates, des Beirates oder der Geschäftsleitung prospektiv für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung oder das nächste Geschäftsjahr genehmigt wird, ohne dass über den Vergütungsbericht konsultativ abgestimmt werden kann und nicht angemessen über die Ziel- und Performanceindikatoren informiert wird;
- j) nicht-exekutive Verwaltungsräte oder der Beirat variabel entschädigt werden;

- k) die damit verbundene Vergütungspolitik keinen absoluten oder relativen Grenzbetrag vorsieht;
- l) die Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten nicht ausreichend klar auf die langfristigen Interessen des Unternehmens ausgerichtet sind;
- m) die damit verbundene Vergütungspolitik zu kurzfristig ausgestaltet ist, wobei für Aktienprogramme eine minimale Sperrfrist von drei und für Options- oder optionsähnliche Programme von fünf Jahren als angemessen beurteilt wird;
- n) die damit verbundene Vergütungspolitik den Einsatz von nicht nachvollziehbaren Ziel- und Beurteilungskriterien vorsieht;
- o) die damit verbundene Vergütungspolitik nachträglich geändert oder angepasst werden kann;
- p) die damit verbundene Vergütungspolitik im Verhältnis zur Ertragskraft als unverhältnismässig eingestuft werden kann;
- q) die daraus resultierende Vergütungshöhe im Lichte der Aktionärsinteressen als zu hoch erscheint;
- r) vermutet werden muss, dass die damit verbundene Vergütungspolitik einen hohen Reputationsschaden nach sich ziehen würde oder die soziale und ethische Verträglichkeit nicht mehr gewährleistet ist;
- s) die Möglichkeit für Konkurrenzverbote besteht, insbesondere, wenn diese länger als 12 Monate dauern.

4.14.3 Mitwirkungs- und Stimmrechte

zCapital stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn:

- a) verschiedene Aktienkategorien zu einer Aktiengattung vereinheitlicht werden;
- b) Eintragungsbeschränkungen aufgehoben werden;
- c) Stimmrechtsbeschränkungen aufgehoben werden;

- d) Kann-Klauseln bei Eintragungs- und/oder Stimmrechtsbeschränkungen aufgehoben werden;
- e) Grandfathering-Klauseln aufgehoben werden;
- f) Traktandierungshürden reduziert werden;
- g) Traktandierungsfristen konkretisiert bzw. näher an die jeweilige Generalversammlung gelegt werden;
- h) Einberufungshürden für ausserordentliche Generalversammlungen reduziert werden;
- i) die Generalversammlung über eine Dekotierung beschliessen kann;
- j) Nominee-Eintragungen beschränkt oder unbeschränkt zugelassen werden, ohne dass der Verwaltungsrat Ausnahmen gewähren kann;
- k) wenn ein Stellvertreter des unabhängigen Stimmrechtsberaters bestimmt werden kann;
- l) die Beschlussquoren auf das gesetzliche Minimum von Art. 704 Abs. 1 OR reduziert werden;
- m) die Beschlussquoren für angekündigte Anträge, abweichend von Art. 703 OR, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (d.h. ohne Enthaltungen) verlangen;
- n) Opting Out- oder Opting Up-Klauseln, die keine Schutzfunktion für den Publikumsaktionär entfalten, abgeschafft werden.

4.14.4 Sonstige Statutenbestimmungen

zCapital lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn:

- a) die nachträgliche Einführung einer Opting Up-Klausel beantragt wird, die keine Schutzfunktion für den Publikumsaktionär entfaltet;
- b) die nachträgliche Einführung einer Opting Out-Klausel beantragt wird;
- c) vermutet werden muss, dass die Statutenänderung oder -ergänzung primär den Partikularinteressen vereinzelter Aktionäre entspricht.

4.15 Übernahmen, Fusionen, Dekotierung, andere Corporate Actions

zCapital kann Anträge im Zusammenhang mit Übernahmen, Fusionen, Dekotierungen oder anderen Corporate Actions ablehnen, wenn:

- a) Anhaltspunkte vorliegen, dass die Transaktion nicht im langfristigen Interesse des Unternehmens ist;
- b) die Bewertung der Transaktion zu hoch erscheint;
- c) die Transaktion offensichtliche Interessenskonflikte beinhaltet;
- d) Anhaltspunkte vorliegen, dass bei Sanierungsmassnahmen die angestrebten Ziele nicht erreicht werden können;
- e) eine Sitzverlegung nicht im Interesse der Aktionäre ist oder die Aktionärsrechte verschlechtert werden.

4.16 Anträge von Aktionären

zCapital unterstützt Anträge von Aktionären, wenn sie zu Verbesserungen und Stärkung der Aktionärsrechte führen oder eine nachhaltige Unternehmensführung stärken.

4.17 Unangekündigte Traktanden

Anträge, die nicht vorgängig auf die Tagesordnung gesetzt wurden, werden in der Regel abgelehnt.